

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
11.12.2023****Vorlage Nr. GR/126/2023****Anpassung der gesplitteten Abwassergebühr sowie Satzungsänderung**

Die Gemeindeverwaltung hat die Kostendeckung der Abwasserbeseitigung turnusmäßig überprüft und die Gebühr für das Jahr 2024 kalkuliert. Die gesplittete Abwassergebühr wurde erstmals zum 01.01.2010 eingeführt und seinerzeit sowohl im Gemeinderat als auch in der Öffentlichkeit umfassend erläutert. Auf gleicher Basis wurden nun für 2024 die Gebühren für das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser kalkuliert.

Die für 2024 ermittelten und im Haushaltsplanentwurf eingestellten laufenden Kosten von 836.200 € liegen geringfügig unter dem Wert der Vorjahreskalkulation (842.200 €). Große Kostenblöcke sind hierbei die Aufwendungen für Personal, Betriebsstrom für Kläranlage und Pumpwerke sowie die geplanten Kanalsanierungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung. Durch die Eigenkontrollverordnung vom 09.08.1989 wurden die Betreiber öffentlicher Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen seinerzeit erstmals gesetzlich verpflichtet, die Anlagen auf Dichtigkeit zu prüfen. Diese Überprüfungen wurden daraufhin in Emmingen-Liptingen im Jahr 1990 begonnen. Sowohl diese Kanaluntersuchungen, erst recht aber die Behebung der hierbei festgestellten Schäden, haben in der Folge erhebliche Kosten verursacht, die sich auch auf die Abwassergebühren niederschlugen. Alle 15 Jahre, so die EKVO, sind diese Dichtigkeitsüberprüfungen zu wiederholen.

Eine Minderung ergibt bei den kalkulatorischen Kosten. Sie ermäßigen sich per Saldo um rund 76.300 € auf 598.600 € (Vorjahr: 674.900 €). Die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung und der tatsächliche Umfang ihrer Benutzung innerhalb eines Bemessungszeitraums weichen von den prognostisch ermittelten und der Kalkulation zugrunde gelegten Werten regelmäßig ab. Um diese Unsicherheiten bei den Prognoseentscheidungen vergangener Bemessungszeiträume zu kompensieren, regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG den gebührenrechtlichen Ausgleich:

„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Gemäß der Gebührenkalkulation liegt der kostendeckende Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nun bei 3,98 €/m³. In der Kalkulation berücksichtigt ist zusätzlich ein Ausgleichsbetrag für die im Jahr 2021 entstandene Kostenüberdeckung (3.020,06 €), welcher eine Minderung des kalkulierten Gebührensatzes zur Folge hat. Unter Einrechnung dieses Ausgleichsbetrages ergibt sich ein kalkulierter Gebührensatz von 3,96 €/m³ (derzeit gültiger Gebührensatz: 3,87 €/m³). In der Vorjahreskalkulation wurde noch ein Ausgleichsbetrag von 68.660,07 € gebührenmindernd eingestellt.

Bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Gebührensatz keine Änderung. Der kostendeckende Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt somit weiterhin bei 0,83 €/m² abflussrelevanter Fläche. Hierbei bereits berücksichtigt und zum Ansatz gebracht ist ein Teil der im Jahr 2022

entstandenen Kostenüberdeckung in Höhe von 32.724,25 €. Hinsichtlich der notwendigen Satzungsänderung wird auf die beiliegende Anlage verwiesen. Bisher wurde bei der Festsetzung der Gebührensätze stets am Grundsatz der kostendeckenden Gebührenerhebung festgehalten. Soweit vertretbar sollte dies auch weiterhin Ziel sein. Vorgeschlagen wird daher, die Schmutzwassergebühr auf 3,96 €/m³ zu erhöhen und die Niederschlagswassergebühr unverändert bei 0,83 €/m² zu belassen sowie die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Beschlussfassungsvorschläge:

Bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Gebührensatz keine Änderung. Der kostendeckende Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt somit weiterhin bei 0,83 €/m² abflussrelevanter Fläche. Hierbei bereits berücksichtigt und zum Ansatz gebracht ist ein Teil der im Jahr 2022 entstandenen Kostenüberdeckung in Höhe von 32.724,25 €. Hinsichtlich der notwendigen Satzungsänderung wird auf die beiliegende Anlage verwiesen. Bisher wurde bei der Festsetzung der Gebührensätze stets am Grundsatz der kostendeckenden Gebührenerhebung festgehalten. Soweit vertretbar sollte dies auch weiterhin Ziel sein. Vorgeschlagen wird daher, die Schmutzwassergebühr auf 3,96 €/m³ zu erhöhen und die Niederschlagswassergebühr unverändert bei 0,83 €/m² zu belassen sowie die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.



Joachim Löffler
Bürgermeister



Tobias Thum
Kämmerer